

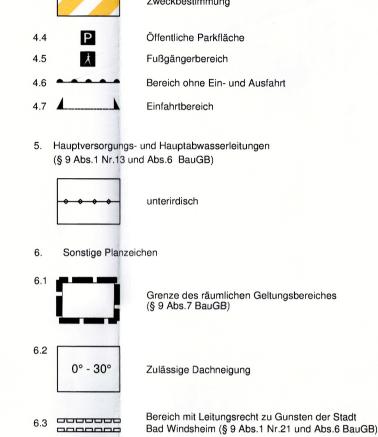
Öffentliche Grünflächen

SO

GRZ = 0.8

GFZ = 2,4

0° - 30°



Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

1.1 Für die im Sondergebiet zulässigen großflächigen Einzelhandelsbetriebe sind folgende Sortimentsgruppen zulässig: Lebensmitteleinzelhandel (max. Verkaufsfläche 1.200 m²)

Darüber hinaus sind nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimentsgruppen zulässig Getränkehandel (max. 799 m² Verkaufsfläche)

Drogerie (max. 710 m² Verkaufsfläche, davon mindestens 200 m² aus den Sortimenten Fotoartikel, Lebensmittel, Textil- und Babyartikel sowie Haushaltsartikel etc.) Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Café, Gastronomie und sonstige Sortimente, die dem Kur- und Thermenbetrieb sowie dem Wohnmobilhafen zugeordnet werden können, mit jeweils max. 200 m² Verkaufsfläche (auch bei kombinierter Nutzung in einer Ladeneinheit)

1.2 Die zulässige Verkaufsfläche beträgt insgesamt 3.500 m².

Maß der baulichen Nutzung

Die Firsthöhe darf maximal 10 m betragen. Als unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der Firsthöhe dient die mittlere Straßenhöhe zwischen den Grundstücksgrenzen entlang der angrenzenden Straßenfront. Den oberen Bezugspunkt bildet der höchste Punkt des Gebäudes.

2.2 Die festgesetzte Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch Stellplätze sowie Zufahrten bis zu einem Maß von 1,0 überschritten

Bauweise

Festgesetzt wird die abweichende Bauweise. Dabei sind abweichend von der offenen Bauweise Gebäude mit einer Länge über 50 m zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen

Stellplätze sowie Zufahrten, Nebenanlagen und Werbeanlagen sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4.2 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Vordächer bis zu einer Tiefe von 4 m überschritten werden.

Abstandsflächen

Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,25 H, mindestens jedoch 3 m. Die Abstandsflächen dürfen auf der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte.

Zulässig sind Flach- sowie Pultdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 30°

Dacheindeckung sowie Fassadengestaltung Die farbige Gestaltung der Fassaden sowie der Dächer ist in gedeckten Farbtönen durchzuführen. Die Verwendung von grellen Farben sowie reflektierenden Materialien ist unzulässig.

Einfriedungen Die Höhe der Einfriedungen darf 1,50 m nicht überschreiten, gemessen an der Höhe der Straße an der Straßenfront bzw. dem

Stellplätze Für die geplanten Nutzungen benötigte Stellplätze sind auf dem

privaten Grundstück nachzuweisen.

10 Werbeanlagen

10.1 Innerhalb des Gewerbegebietes ist die Errichtung von einem Werbeturm mit einer Gesamthöhe von maximal 8 m zulässig.

10.2 Folgende Werbeanlagen sind unzulässig: Bewegliche oder blinkende Lichtwerbeanlagen jeglicher Art - Werbung in grellen Farbtönen

Leitungsrechte Im Bereich des eingetragenen Leitungsrechtes (Siehe A.6.3) besteht eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Bad Windsheim. Sämtliche Maßnahmen innerhalb dieser Flächen sind mit den Stadtwerken Bad Windsheim abzustimmen

C Grünordnerische Festsetzungen

Grünordnerische Maßnahmen auf privater und öffentlicher Grünfläche Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wird folgende Pflanzbindung



Pflanzung Laubbaum ohne Standortbindung

1.1 Bepflanzung mit einheimischem Saatgut (autochthonem Pflanzgut)

1.2 Bepflanzung mit heimischen Laubgehölzen

1.3 Baumpflanzung mit Standortvorgabe in privaten Grünflächen gemäß Darstellung (Mindestqualität H 3xv StU 18-20 cm).

1.4 Baumpflanzungen von Straßenbäumen ohne Standortvorgabe gemäß Darstellung. Das Lichtraumprofil von mind. 4,50 m im öffentlichen Straßenraum ist einzuhalten bzw. zu entwickeln: Pflanzung eines heimischen Laubbaumhochstammes (Mindestqualität H 3xv StU 18-20 ohne Standortvorgabe).

Pflanzenliste Unter folgenden Gehölzarten besteht u.a. Auswahl:

Tilia cordata

Acer campestre Feld-Ahorn Acer platanoides Spitz-Ahorn Alnus glutinosa Schwarz-Erle Carpinus betulus Hainbuche Cydonia oblonga Echte Quitte Fraxinus excelsior Gewöhnliche Esche Echte Walnuss Juglans regia Malus sylvestris Wild-Apfel Morus alba Weiße Maulbeere Prunus avium Vogel-Kirsche Pyrus communis Kultur-Birne Quercus robur Stiel-Eiche Sorbus aucuparia Vogelbeere Sorbus torminalis

Winter-Linde

Haselnuss

Färber-Ginster

Echtes Geißblatt

Hunds-Rose

Essig-Rose

Rote Heckenkirsche

Schwarzer Holunder

Sanddorn

Tatarischer Hartriege

Zweigriffliger Weißdorn

Gewöhnlicher Liguster

Gewöhnlicher Perückenstrauch

Europäisches Pfaffenhütchen

Blutroter Hartriegel

Sträucher: Cornus alba Cornus sanguinea Corylus avellana Cotinus coggygria Crataegus laevigata Euonymus europaeus Genista tinctoria Hippophae rhamnoides Ligustrum vulgare Lonicera caprifolium Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rosa canina Rosa gallica Sambucus nigra

Kletterpflanzen: Gewöhnliche Waldrebe Clematis vitalba, Hedera helix subsp. helix Gewöhnlicher Efeu Vitis vinifera Echte Weinrebe

Liste mit einheimischen und standortgerechten Arten erweiterbar. Sofern Bezugsmöglichkeiten gegeben sind und keine besonderen Standort- oder Gestaltungsanforderungen vorliegen, sind gebietseigene (autochthone) Sorten, Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.1 des Bundesamts für Naturschutz, zu verwenden.

Die Ansaat der Flächen muss mit standortgerechten Saatgutmischungen (autochthon) erfolgen.

2 Artenschutz

2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

2.1.1 Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.

2.1.2 Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen. Es ist sicherzustellen, dass das Baufeld nicht aktuell von Feldvögeln besiedelt ist.

2.1.3 Vor Beginn der Bauarbeiten, insbesondere vor Abschieben des Oberbodens muss sichergestellt sein, dass keine aktuellen Bruten von Feldvögeln auf der Fläche vorhanden sind.

2.1.4 Beseitigung der Vegetation ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (nur von Anfang Oktober bis Ende Februar) zulässig. Wenn die Belegung von Brutstätten feldbrütender Vogelarten ausgeschlossen werden kann, ist die Baufeldräumung der Wiesenflächen auch außerhalb dieses Zeitfensters möglich. Dies gilt nicht für die Beseitigung der Gehölze. Der Boden muss dann bis Baubeginn vegetationsfrei gehalten werden (Schwarzbrache).

2.1.5 Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.

2.1.6 Gebäudegestaltung: Die Verwendung spiegelnder Materialien an der Außenfassade und auf Dächern ist unzulässig.

2.1.7 Im Außenbereich sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtkörper zu verwenden, um eine Abstrahlung nach oben zu vermeiden.

D Zeichnerische Hinweise

Bestehende Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummer

Bestehende Haupt- bzw. Nebengebäude

3.2

Geplante Haupt- bzw. Nebengebäude

Geplante Stellplätze

Höhenschichtlinie gemäß Geländeaufnahme

Vorhandene Böschung

Vorhandene Gebüschlinie (entfällt)

Vorhandener Baum

Vorhandener Baum (entfällt)

E Textliche Hinweise

Anzeigepflichtig Sollten bei den Erschließungs- und Bauarbeiten im Baugebiet archäologische Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle

Erdverfärbungen u.ä. auftreten, sind die Zufallsfunde an ihrer Fundstelle zu belassen und unverzüglich an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, zu melden (Art.8 Abs.1 DSchG). Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art.8

Vor Beginn der baulichen Arbeiten auf dem Grundstück ist die Humusschicht abzutragen, seitlich zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Nicht mehr benötigte Oberböden sind für Bodenverbesserungen in der örtlichen Landwirtschaft zu verwenden. Hierbei ist § 12 der BundesBodenschutzverordnung zu beachten.

Anschnitt von Grundwasser Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund- und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten.

Es wird empfohlen, das anfallende Dachflächenwasser in Regenauffangbehältern mit Versickerungsüberlauf zu sammeln und als Brauchwasser zu nutzen.

Verfahrensvermerke

- Der Bauausschuss Bad Windsheim hat in der Sitzung vom 02.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Häspelein" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.03.2017 ortsüblich bekannt
- Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird
- 3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "Im Häspelein" in der Fassung vom 08.03.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2017 bis 12.05.2017 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.03.2017 wurde mit der Begründung und weiteren Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2017 bis 12.05.2017 öffentlich ausgelegt.
- 5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "Im Häspelein" in der Fassung vom 11.07.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.07.2017 bis
- 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.07.2017 wurde mit der Begründung und weiteren Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.07.2017 bis 11.08.2017 öffentlich ausgelegt.

5. Die Stadtrat Bad Windsheim hat mit Beschluss vom 28,09,20/2 14.09.2017 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 11.07.2017 als Satzung besc

Bad Windsheim, den .28 012017

Kisch, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Bad Windsheim, den 28,09, 2017

Kisch, 1. Bürgermeister

Stadt: Bad Windsheim

Kreis: Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim



Bebauungsplan Nr. 74 "Im Häspelein"

mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren



Ingenieure | Architekten | Stadtplaner Auktor.



Berliner Platz 9 I D-97080 Würzburg I Tei. 0931-79 44-0 I Fax 0931-79 44-30 I Web www.r-auktor.de I Mail info@r-auktor.de

Bearbeitung: Hennlich Prüfung: Roppel BaWi 16-0002

Änderung:

08.03.2017 11.07.2017

M = 1:1000

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017